Entgelttarif für die Benutzung der Schulsporthalle in der Grundschule Sellin

Die Gemeinde Ostseebad Sellin erlässt aufgrund der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabenge- setzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01.Juni 1993 (GVOBL. Nr. 13 S. 522), GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6140-2 und § 1 Abs. 4 der Satzung zur Nutzung für die Sporthalle der Gemeinde Ostseebad Sellin (Hallensatzung) vom 22.11.07 nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ostseebad Sellin am **22.11.2007** folgenden Entgelttarif.

§ 1
Allgemeines

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Sporthalle durch Fremdnutzer aus der Gemeinde Sellin oder anderen Gemeinden wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

(2) Für die Nutzung der Schulsporthalle im Rahmen der außerunterrichtlichen sportlichen und kulturellen Betätigung wird zwischen dem Eigentümer (die Gemeinde Sellin) und dem Antrag-steller ein Nutzungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag ist Anlage und Bestandteil dieses Entgelttarifes.

(3) Bei Vertragsabschluss und der Schlüsselübergabe durch die Sekretärin oder dem Hausmeister der Schule wird eine einmalige Kaution von 30,- € fällig. Diese Kaution ist
im Amt Mönchgut-Granitz in der Amtskasse, Göhrener Weg 1, 18586 Ostseebad Baabe einzuzahlen. Bei Beenden des Nutzungsvertrages und der Schlüsselabgabe wird die Kaution entsprechend ausgezahlt.

§ 2
Erhebung eines privatrechtlichen Entgelts

(1) Für die Benutzung der Schulsporthalle der Grundschule Sellin mit den Nebeneinrichtungen und der vorhandenen Geräte werden privatrechtliche Entgelte nach diesem Entgelttarif erhoben.

(2) Eine ***kostenlose*** Nutzung der Sporthalle wird für kulturelle Veranstaltungen gewährt, die den Inhalt und Charakter von Kinder- und Jugendveranstaltungen, Jugendfreizeitsport für Kinder bis 16 Jahren haben. Außerdem alle Veranstaltungen die im Rahmen der Grundschule, des Kinder- und Jugendfreizeitzentrums und der Kindertagesstätte der Gemeinde Sellin durchgeführt werden.

(3) Für die Nutzung der Sporthalle für das Training von Sportvereinen oder Veranstaltungen mit sportlichem Charakter wird ein Entgelt erhoben.

(4) Eine Trainingseinheit umfasst 90 Minuten.

(5) Nutzung pro Trainingseinheit für Erwachsene *ab 18 Jahren*:

a)	für Gruppen bis 10 Mitglieder	12,00 €
b)	für Gruppen von 11 bis 25 Mitglieder	16,00 €
c)	für Gruppen ab 25 Mitglieder	22,00 €

(6) Nutzung pro Trainingseinheit für Kinder *von 16 – 18 Jahren*:

a)	für Gruppen bis 10 Mitglieder	7,00 €
b)	für Gruppen von 11 bis 25 Mitglieder	9,00 €
c)	für Gruppen ab 25 Mitglieder	12,00 €

(7) Für den offiziellen Spielbetrieb (Punktspiele, Hallenmeisterschaften, Turniere) mit Kindern bis 16 Jahren werden keine Entgelte erhoben.

(8) Für gleiche Veranstaltungen für Kinder ab 16 Jahren und Erwachsene wird eine Pauschale verlangt (Halbtagspauschale bis 6 Stunden / Ganztagspauschale mehr als 6 Stunden)

a) einheimische Vereine: Halbtagspauschale 27,00 € - Ganztagspauschale 54,00 €
b) auswärtige Vereine: Halbtagspauschale 60,00 € - Ganztagspauschale 120,00 €
c) sonstige Veranstalter: Halbtagspauschale 125,00 € - Ganztagspauschale 250,00 €

§ 3
Entgelt für Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter

Bei Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter ist eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschalen orientieren sich an der Dauer der Veranstaltung (Halbtagspauschale bis 6 Stunden / Ganztagspauschale mehr als 6 Stunden)

a) Halbtagspauschale 120,00 €
b) Ganztagspauschale 240,00 €

§ 4
Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Räumlichkeiten und Einrichtungen nutzt und die Leistungen in Anspruch nimmt.

§ 5
Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

(1) Die Entgeltpflicht entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages und ist nach Rechnungsstellung durch das zuständige Sachgebiet des Amtes Mönchgut-Granitz für die Gemeinde Sellin bei Nutzung bis auf weiteres halbjährlich auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto zu zahlen.

(2) Bei einmaliger Nutzung erfolgt die Abrechnung zum Ende der Nutzungszeit.

(3) Bei der Berechnung des Entgeltes wird der Nutzungsvertrag herangezogen und die darin festgelegten und akzeptieren Bedingungen hinsichtlich der Größe der Trainingsgruppen, die Abrechnung und die Laufzeit des Vertrages.

(4) Schuldner des Entgeltes ist der Unterzeichner des Nutzungsvertrages.

§ 6
Säumniszuschläge

(1) Wird das Entgelt nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden ange-fangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages vom Schuldner des Entgelts zu bezahlen.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

(3) Das Säumnisentgelt ist unabhängig davon zu entrichten, ob der Trainingsleiter oder Vertrags-unterzeichner eine schriftliche Mahnung erhalten hat.

(4) Nach Überschreiten der Säumnisfrist erfolgt in der Regel eine schriftliche Mahnung. Bleibt diese erfolglos, erhält der Benutzer eine Mahnung per Einschreiben, für die außer dem Entgelt des Einschreibens ein gesondertes Bearbeitungsentgelt von 2,56 € zu entrichten ist.

(5) Bleibt eine eingeschriebene Mahnung erfolglos, kann der Vertrag vorzeitig beendet werden.

(6) Alle sich aus dem privatrechtlichen Benutzungsverhältnis ergebenden Forderungen der Gemeinde Ostseebad Sellin werden auf dem Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben. jeder Beitreibungsversuch ist kostenpflichtig.

(7) Die Vollstreckung ist einzustellen, sobald der Vollstreckungsschuldner bei der Vollstreckungsbehörde gegen die Forderung als solche schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhebt. Der Vollstreckungsschuldner ist über dieses Recht in der Androhung der Vollstreckung zu belehren. Bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn

1. Der Gläubiger nicht binnen eines Monats nach Geltendmachung der Einwendungen wegen seiner Forderungen vor den ordentlichen Gerichten Klage erhoben oder den Erlass eines Mahnbescheides beantragt hat oder

2. der Gläubiger mit der Klage rechtskräftig abgewiesen worden ist.

Die Vollstreckung kann fortgesetzt werden, sobald ein vollstreckbarer Titel im Sinne der Zivilprozessordnung vorliegt.

§ 8
Genehmigung von Veranstaltungen

Veranstaltungen und das Training der Vereine werden über Vertrag mit der Gemeinde Sellin in Zusammenarbeit mit der Grundschule Sellin geregelt.

§ 9
Sonstiges

Der Veranstalter/Unterzeichner des Nutzungsvertrages hat die anfallenden Kosten für die Sicherheitsdienste wie Ordner, Feuer- und Sanitätswachen zu tragen.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Der Entgelttarif tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Entgelttarif vom 22.05.1997 mit der 1. Änderung vom 16.12.1998 außer Kraft.

Ostseebad Sellin, den 22.11.07

R. Liedtke
Bürgermeister